

# Satzung

der St. Georgi-Schützenbruderschaft Vardingholt-Kirche  
(in der Fassung vom 17. November 2018)



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen St. Georgi-Schützenbruderschaft Vardingholt-Kirche.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rhede-Vardingholt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Eintracht, des Frohsinns und der Geselligkeit, die Pflege des traditionellen heimatlichen Brauchtums, die Wahrung und Fortsetzung der Vardingholter Schützentradition sowie die Förderung der Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Aktivitäten, insbesondere durch das Abhalten der traditionellen Schützenfestveranstaltungen und des Nikolauszuges in Rhede-Vardingholt.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antragstellung an den Vorstand.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam zum 01. des laufenden Monats.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss erfolgt
  - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.



- b) falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder, die ein freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bocholter-Borkener-Volksblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.  
  
Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, soweit sie in der Einladung angekündigt waren.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der engere Vorstand besteht aus.
  - dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
  - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Präsident)
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Oberst
  - dem Hauptmann
  - dem Zeugwart

Es handelt sich hierbei um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig.



3. Darüber hinaus wählt die Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder, nämlich den sogenannten erweiterten Vorstand. Im Einzelnen sind dieses:
  - fünf Gildemeister
  - zwei Adjudanten
  - ein Oberfähnrich
  - drei Fähnriche
  - ein Nikolauszug-Organisator
  - zwei Schießmeister
  - vier Verantwortliche für das Jugendpreisschießen

Da die Ausübung der Aufgaben als Schießmeister und Verantwortlicher für das Preisschießen besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzt, werden die Personen, welche diese Ämter ausüben, vom Vorstand bestimmt.

Im übrigen werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen. Die Wahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.



**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wohltätige Zwecke.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, wird die Liquidation vom zuletzt eingetragenen Vorstand durchgeführt.

Rhede, den 17. November 2018